



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –

Frage Nummer 41

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Unterschiede sieht sie zwischen den Rückforderungen der zu Beginn der Pandemie gezahlten bayerischen Soforthilfen und den später gestarteten, durch Bayern abgewickelten und ausgezahlten Bundes-Soforthilfen, hat der Freistaat Bayern die Mittel zur Deckung der zu Beginn der Pandemie gezahlten bayerischen Soforthilfen vom Bund zurückerstattet bekommen und wie bewertet die Staatsregierung die in der Pandemie im laufenden Verfahren geänderten Richtlinien der Corona-Hilfszahlungen, insbesondere die Tatsache, dass bei vor dem 31.03.2020 genehmigten Anträgen Personalkosten angerechnet werden, Antragsteller, deren Antrag nach dem 31.03.2020 genehmigt wurde, Personalkosten aber nicht berechnen dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Für Soforthilfen, die ausschließlich vor dem 31.03.2020 bewilligt wurden (= Datum des Bescheides 30.03.2020 oder früher), ohne dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufstockung beantragt und bewilligt wurde (was in der Regel in Form eines Änderungsbescheides erfolgte), gilt die ursprüngliche Fassung des sogenannten Bayerischen Soforthilfeprogramms (Richtlinien für die Unterstützung der von der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2020, Az. 52-3560/33/1, BayMBI. 2020 Nr. 156). In diesen Fällen war Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe eine mit der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie unmittelbar zusammenhängende existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage aufgrund massiver Liquiditätsengpässe, die nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe war verfügbares liquides Betriebs- und Privatvermögen einzusetzen.

Auch hier muss der tatsächliche Eintritt der bei Antragstellung prognostizierten existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schieflage bzw. des Liquiditätsengpasses eigenverantwortlich überprüft werden.

Für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter wurden die bereits vor dem 31.03.2020 ausbezahlten Mittel des Freistaates Bayern durch Bundesmittel ersetzt.